

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 4. Juli 2024 – Nr. 44

Geschäftsordnung
des Hochschulrates der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 2. Juli 2024

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Geschäftsordnung
des Hochschulrats der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 2. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 21 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1275), hat der Hochschulrat der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Amtszeiten
- § 3 Vorsitz und Geschäftsführung; Vorschlag der Abberufung
- § 4 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit
- § 5 Sitzungen des Hochschulrates
- § 6 Einladung und Tagesordnung
- § 7 Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlregeln
- § 8 Protokoll
- § 9 Geschäftsstelle
- § 10 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

§ 1

Aufgaben

Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der TH OWL . Er arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: HG NRW) und der Grundordnung der TH OWL in der jeweils gültigen Fassung. Der Hochschulrat berät das Präsidium und übt die Aufsicht über deren Geschäftsführung aus. Die Aufgaben des Hochschulrates ergeben sich aus § 21 HG NRW, insbesondere § 21 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1-7 HG NRW.

§ 2

Mitglieder und Amtszeiten; Vorschlag der Abberufung

- (1) Dem Hochschulrat gehören acht Mitglieder an, wobei mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind. Mindestens 40 Prozent seiner Mitglieder müssen Frauen sein. Die Mitglieder des Hochschulrates sind Mitglieder der TH OWL. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt fünf Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Hochschulrates bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger:innen im Amt.
- (3) Der Hochschulrat kann mit einer 2/3-Mehrheit seiner Stimmen im Falle eines wichtigen Grundes dem Ministerium die Abberufung eines Hochschulratsmitglieds vorschlagen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung inkl. Reisekosten von 400,00 Euro. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates erhält pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung inkl. Reisekosten von 800,00 Euro. Diese Regelungen gelten für Sitzungen des Hochschulrats, der Findungskommission gemäß § 17 Absatz 3 HG NRW, des Auswahlgremiums gemäß § 21 Absatz 4 HG NRW und der Hochschulwahlversammlung gemäß § 22 a HG NRW. Bei mehreren an einem Tag stattfindenden Sitzungen sowie bei Sitzungen die unterbrochen und an dem darauffolgenden Tag bzw. den darauffolgenden Tagen fortgeführt werden, wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Hochschulrat wählt eine:n Vorsitzende:n aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie eine Stellvertretung jeweils geheim mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit und führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrates. Sie oder er wird im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung vertreten. Dies umfasst auch die Aufgaben und Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle nach § 33 Absatz 3 Satz 1 HG NRW.

§ 4

Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt der Hochschulrat sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in angemessenem Umfang über seine Tätigkeit unterrichtet werden. Die Mitglieder des Hochschulrates sind gemäß § 10 Absatz. 3 HG NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates fort.
- (2) Der Hochschulrat gibt den Vertreter:innen des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie den Personalräten, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung.
- (3) Der Hochschulrat legt dem Ministerium auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. Der jährliche Rechenschaftsbericht soll in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 5

Sitzungen des Hochschulrates

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates beratend teil. Die Gleichstellungsbeauftragte der TH OWL ist zu allen Sitzungen des Hochschulrates zu laden. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (2) Die Sitzungen des Hochschulrates sind durch die oder den Vorsitzende:n einzuberufen, so oft es die Interessen der TH OWL erfordern, mindestens aber viermal im Jahr. Die Sitzungen des Hochschulrates können ohne physische Anwesenheit der Hochschulratsmitglieder in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dabei sind auch Sitzungen in einer Mischform aus physischer Anwesenheit und elektronischer Kommunikation möglich (hybride Sitzungen). Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft die oder der Vorsitzende.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 6

Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrates gemäß § 2 Absatz 1 sowie der in § 5 Absatz 1 genannte Personenkreis sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrates, des Präsidiums oder durch die Gleichstellungsbeauftragte eingereicht werden. Die Tagesordnung wird in geeigneter Form hochschulöffentlich und unter Beachtung der §§ 8, 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlregeln

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (2) Bei Verhinderung können die Mitglieder ihr Stimmrecht zu vorliegenden Beschlussvorlagen vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per E-Mail auf ein anderes Mitglied des Hochschulrates übertragen. Das gilt nicht für Wahlen. Die Stellvertretung ist an Maßgaben der oder des zu Vertretenden gebunden. Auf ein Mitglied des Hochschulrates darf jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

- (5) Beschlüsse des Hochschulrates können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Im Falle von hybriden Sitzungen ist eine Beschlussfassung in einer Mischform aus physischer und elektronischer Kommunikation möglich. Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse im Umlaufverfahren können durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrates der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Absendung der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben; die Frist soll mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen betragen. Die Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Sitzungen (Wahlen) in elektronischer Kommunikation sind bei Wahlen nicht zulässig. Das Umlaufverfahren gilt ebenfalls nicht für Wahlen, es sei denn, es handelt sich um die Auswahl von Mitgliedern für das Auswahlgremium nach § 21 Absatz 4 HG NRW oder für die Findungskommission nach § 17 Absatz 3 HG NRW.
- (6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende (Eilbeschluss). Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (7) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds des Hochschulrates wird geheim abgestimmt. Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrates. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 5 Satz 3.

§ 8

Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen. Jedes Mitglied gemäß § 2 Absatz 1 kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrates zugesandt. Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Hochschulrat in seiner nächsten Sitzung.

- (3) Die Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten das genehmigte Protokoll. Im Übrigen beschließt der Hochschulrat am Ende einer jeden Sitzung und unter Beachtung der §§ 8, 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen, welche Informationen an die Hochschulöffentlichkeit weitergegeben werden sollen und legt den Inhalt der Information fest.

§ 9

Geschäftsstelle

- (1) Die Hochschule richtet für den Hochschulrat eine Geschäftsstelle ein. Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrates wahr und ist verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.
- (2) Die Hochschulverwaltung unterstützt den Hochschulrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 10

In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates.
- (3) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrates der TH OWL vom 20. November 2020 (Verkündungsblatt der TH OWL 2020/Nr. 64) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 19. Juni 2024.

Lemgo, den 2. Juli 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.